

Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen für den Friedhof Lippach

- BESTATTUNGSGEBÜHRENORDNUNG -

vom 18.07.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i. V. m. §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen am 19.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen für den Friedhof Lippach vom 18.07.2013, geändert durch Änderungssatzung vom 25.02.2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Grabnutzungsgebühren

Reihengrab (eine Bestattung)

- für Erwachsene 850,00 €
- für Kinder 250,00 €
- Urnengrab 550,00 €
- Urnennische in Urnenstele 550,00 €
- Pflegefreies Rasengrab (Erwachsene) 2.500,00 €

Wahlgräber (zwei Bestattungen)

- Wahldoppelgräber 1.600,00 €
- Wahlurnengräber 1.000,00 €
- Urnennische in Urnenstele 1.000,00 €
- Pflegefreies Rasengrab (Erwachsene) 4.900,00 €

- zusätzliche Urne in Erdgrab (keine Verlängerungsgebühr) 450,00 €

(5) Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei Wahlgräbern (§ 14 Friedhofsordnung Lippach) pro Jahr:

- | | |
|---|----------|
| • Wahldoppelgrab - Zweitbestattung - | 81,00 € |
| • Pflegefreies Rasengrab (Erwachsene) – Zweitbestattung - | 110,00 € |
| • Wahlurnengrab - Zweitbestattung - | 58,00 € |
| • Urnennische in Urnenstele – Zweitbestattung - | 62,00 € |

Als Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Zeitraum zwischen Beginn der Nutzungszeit (§ 14 Friedhofsordnung Lippach) der ersten Bestattung und dem Beginn der Nutzungszeit der zweiten Bestattung.

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird taggenau abgerechnet.

§ 2

§ 1 tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Westhausen, 20.07.2017

Witzany
Bürgermeister

[Az.: 755.19]